

Stand: 14.08.2024

Stellungnahme des Bundesverbandes Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar)

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen für ein Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung (BauGB-Novelle 2024)

Der Ausbau der Solarenergie muss sich in den nächsten Jahren deutlich beschleunigen. Der PV-Zubau betrug im letzten Jahr 15 GW, im nächsten Jahr wird ein Zubau von 18 GW und ab 2026 ein jährlicher Zubau von 22 GW pro Jahr notwendig, um die Ausbauziele der Bundesregierung für 2030 zu erreichen. Ein Großteil des zusätzlichen Ausbaus muss dabei durch PV-Freiflächenanlagen realisiert werden, um den von der Bundesregierung beschlossenen PV-Ausbau jeweils zur Hälfte auf Dächern und in der Freifläche zu erreichen.

Noch wesentlich größer ist der Handlungsdruck im Bereich der Wärmewende, die aktuell die Zielsetzungen deutlich verfehlt. Die große Solarthermie in Wärmenetzen kann dabei zusammen mit der dezentralen Solarthermie auf Dächern einen wesentlichen und sofort wirksamen Beitrag zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung liefern. Zahlreiche Wärmeversorger sind an großen Solarthermieanlagen in der Freifläche interessiert. Die Anzahl der realisierten und geplanten Projekte steigt jedoch aufgrund zahlreicher regulatorischer Hemmnisse von einem niedrigen Niveau noch deutlich zu langsam an, um die Wärmeziele der Bundesregierung im Zusammenspiel mit anderen Wärmetechnologien rechtzeitig erreichen zu können. Der vorliegende Entwurf für eine BauGB-Novelle bietet die Chance, einen wichtigen Impuls für die Wärmewende zu geben – tut dies in der vorliegenden Fassung jedoch noch nicht.

Der BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e. V. begrüßt als Interessenvertretung der deutschen Solarbranche, dass das BMWSB sich mit der Novelle für eine Verbesserung der baurechtlichen Rahmenbedingungen einsetzt und bedankt sich für die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Eine Verbändeanhörung in der Ferien- und Urlaubszeit mit relativ kurzer Frist lässt eine umfassende Bewertung der Gesetzgebungsvorschläge nicht zu und verhindert eine sachgerechte Einbeziehung der Verbände und dessen Mitglieder. In der vorliegenden Stellungnahme wird der BSW sich deshalb an einigen Stellen nicht umfassend zu den vorgeschlagenen Änderungen äußern, wird dies aber im weiteren Prozess nachholen.

1. Baurechtliche Privilegierung nach § 35 BauGB auf Solarthermie sowie in Teilbereichen für Photovoltaik und Speicher ausweiten

Die Koalition hat sich ambitionierte, aber machbare Ziele für die Energiewende gesetzt. Die Solarenergie ist dabei mit der Solarthermie und der Photovoltaik, der Kombination aus beidem (PVT) sowie den dazugehörigen Speichern eine zentrale Säule für das Erreichen dieser Ziele. Voraussetzung ist jedoch eine deutliche Beschleunigung des Ausbaus von Solarthermie-Freiflächenanlagen und Photovoltaik. Ein wesentliches Hemmnis stellen die langen planungs- und genehmigungsrechtlichen Prozesse durch die unzureichende baurechtliche Privilegierung dar. **Die Freiflächen-Solarthermie sollte dabei wegen ihrer spezifischen Struktur, u. a. der Ortsgebundenheit zu Wärmenetzen, grundsätzlich privilegiert werden (vgl. Abschnitt 1.1).** Bei der Photovoltaik ist eine Teilprivilegierung für bestimmte Anwendungsfälle (vgl. Abschnitte 1.3-1.5) sowie von Batteriespeichern (vgl. Abschnitt 1.2.) sinnvoll.

Die geplante optionale Einführung von Solarenergie- und Beschleunigungsgebieten im Rahmen der Umsetzung der überarbeiteten europäischen Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) stellt dabei keine Alternative für die Privilegierung nach § 35 BauGB dar. Die RED III bezieht sich vor allem auf eine Reform des Umweltrechts und die damit zusammenhängenden Prüfungen. Davon unabhängige planungs- und genehmigungsrechtliche Prozesse bleiben erhalten. Im Vergleich zum bisherigen Bauleitplanverfahren ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Beschleunigungsgebiete zu einer signifikanten Beschleunigung führen werden.

Zudem müssen auch bei diesen Gebieten erst Flächen evaluiert und ausgewiesen werden. Dafür ist eine Änderung der entsprechenden Flächennutzungspläne (FNP) notwendig. Eine Änderung des FNP ist zeit- und personalintensiv und müsste von dem in aller Regel ohnehin äußerst belasteten Personal in den Kommunen zusätzlich zum Tagesgeschäft bewältigt werden.

Es ist zudem zu erwarten, dass Kommunen Flächen voraussichtlich erst im konkreten Einzelfall prüfen werden. Das liegt auch daran, dass Solarthermie die geografische Nähe zu einem Wärmenetz benötigt und sich die in Frage kommenden Flächen deshalb häufig im suburbanen Raum befinden, wo verschiedene Flächennutzungen miteinander konkurrieren (z. B. Logistik). Es ist deshalb nicht zu erwarten, dass Kommunen knappe Flächen im suburbanen Raum unabhängig von konkreten Vorhaben als Solarenergiegebiete für Solarthermienutzung ausweisen werden.

Auch bei der Photovoltaik (PV) ist nicht zu erwarten, dass z. B. Flächen für kleine PV-Anlagen bis 1 MW (ca. 1 Hektar) ohne konkretes Vorhaben von den bereits jetzt hoch ausgelasteten kommunalen Verwaltungen geprüft und ausgewiesen werden würden.

Die Solarenergiegebiete bzw. Beschleunigungsgebiete können daher nicht dieselben sofort wirksamen Erleichterungen und Beschleunigungen bewirken wie eine Privilegierung im BauGB.

1.1. Fernwärme-Booster durch Privilegierung von Solarthermie-Anlagen starten

Solarthermie-Freiflächenanlagen (ST-FFA) spielen eine wachsende Rolle für die Dekarbonisierung von Wärmenetzen in Deutschland. **Im Zusammenspiel mit anderen erneuerbaren Wärmeerzeugern besitzen große Solarthermie-Kraftwerke das Potenzial, zuverlässig, preiswert, preisstabil und langfristig Wärme für Millionen Haushalte liefern zu können und damit einen substantiellen Beitrag zum Klimaschutz und zur Versorgungssicherheit zu leisten.** Stadtwerke, Genossenschaften und andere Wärmenetzbetreiber haben dies erkannt und setzen zunehmend auf Solarthermie. Um die Ziele der Wärmewende in der Nah- und Fernwärme erreichen zu können, ist das Niveau der sich bisher in Planung und Realisierung befindlichen Anlagen viel zu niedrig. Die Branche könnte deutlich mehr Anlagen realisieren, wenn die regulatorischen Hürden beseitigt würden. Derzeit sind die Planungs- und vor allem Genehmigungsprozesse um ein Vielfaches länger als die tatsächliche Bauzeit des Kollektorfeldes, welche in der Regel nur wenige Wochen in Anspruch nimmt.

Die im Referentenentwurf vorgesehene uneingeschränkte Privilegierung der Geothermie in § 35 BauGB ist zu begrüßen; jedoch ist es nicht verständlich, dass diese nicht auch für die Freiflächen-Solarthermie vorgesehen ist. Beide Technologien sind gleichermaßen wichtig für die Wärmewende und beide haben gleichermaßen spezifische Anforderungen an die Flächen, auf denen die jeweiligen Anlagen stehen, wie etwa die Nähe zu den Wärmesenken (Ortsnähe). **Die Notwendigkeit der Ortsnähe ergibt sich bereits dadurch, dass die in der ST-FFA erzeugte Wärme vor Ort bzw. in unmittelbarer Nähe verbraucht wird.** Im Gegensatz zu Strom ist es bei Wärme aufgrund der hohen Transportverluste wirtschaftlich nicht darstellbar, diese



über weite Entfernungen zu transportieren. ST-FFA sind deshalb auf eine technisch und wirtschaftlich sinnvolle Größe begrenzt, die für das entsprechende Wärmenetz und den Wärmebedarf der ansässigen Bevölkerung (und ggf. Gewerbe/Industrie) ausgelegt ist (vgl. auch [BSW-Broschüre "Solare Fernwärme"](#)).

Der technisch und wirtschaftlich sinnvolle Maximalabstand der Anlage zum versorgten Wärmenetz beträgt überschlägig nur 1 Kilometer je Hektar Kollektorfläche. Die durchschnittliche Kollektorfläche in Betrieb befindlicher Anlagen beträgt in Deutschland bisher nur knapp 0,3 ha (3.000m²) und jene in Realisierung befindlicher Anlagen nur knapp 0,7 ha (7.000m²). In den letzten Jahren sind einige größere Anlagen hinzugekommen, z. B. Ludwigsburg mit 1,5 ha, Greifswald mit 1,9 ha und Potsdam mit 0,5 ha Kollektorfläche. Die derzeit in Leipzig im Bau befindliche Anlage wird rund 6 ha Kollektorfläche aufweisen und damit die größte ST-FFA in Deutschland sein. In der Regel beträgt die insgesamt benötigte Fläche für ST-FFA – also inklusive Zuwegung, Heizzentrale und Flächen zwischen den Kollektorreihen – das 2 bis 2,3-fache der Kollektorfläche.

In der Abschlusserklärung zum Fernwärmegipfel der Bundesregierung im vergangenen Juni „**Mehr Tempo bei der Transformation der Wärmeversorgung**“ heißt es: „Zur Beschleunigung der Solarthermienutzung in Wärmenetzen soll eine Privilegierung im Baugesetzbuch zügig geprüft werden, um der notwendigen Ortsnähe der Anlagen Rechnung zu tragen.“

Ein Ergebnis dieser Prüfung wurde nach Kenntnis des BSW bisher nicht veröffentlicht.

-> BSW-Empfehlung

Im Sinne einer dringend notwendigen Beschleunigung der Wärmewende sollten die planungs- und genehmigungsrechtlichen Verfahren für den Ausbau von Solarthermieanlagen für Nah- und Fernwärmenetze beschleunigt werden.

Daher ergibt sich aus Sicht des BSW trotz Einführung von Beschleunigungsgebieten gemäß RED III die **Notwendigkeit einer Privilegierung für ST-FFA im § 35 BauGB**. Diese würde sofort die auf Seiten der Genehmigungsbehörden dringend benötigte Rechtssicherheit schaffen, da sie im bewährten und in den Behörden bekannten BauGB geregelt wäre. Gleichmaßen würde sie den spezifischen Anforderungen und Einschränkungen bei der Suche nach geeigneten Solarthermieflächen Rechnung tragen.

Mit einer Privilegierung in § 35 entfielen die Erfordernisse einer Bauleitplanung, die mehrere Jahre dauern kann und nicht nur bei den Projektierern und Investoren Personal und andere Ressourcen bindet, sondern insbesondere auch auf der Seite der Genehmigungsbehörden. Der Formulierungsvorschlag des BSW sieht dabei eine Privilegierung unter Einbindung der Planungshoheit der Kommunen vor.

Einen Formulierungsvorschlag zur Ergänzung des § 35 BauGB finden Sie hier: <https://bit.ly/3M5zjra>.

1.2. Speicherausbau durch Privilegierung beschleunigen

Die Schaffung von Flexibilitäten im Strommarkt, insbesondere durch einen stärkeren Ausbau von Batteriespeichern, ist von entscheidender Bedeutung für die Transformation zu einem von erneuerbaren Energien dominierten Stromsystem. Betreiber von PV-Freiflächenanlagen stehen aktuell vor der Herausforderung einer Zunahme an Stunden mit negativen Börsenstrompreisen, in denen weder Markteinnahmen erzielt noch Förderungen ausgezahlt werden. Die Zunahme an Stunden mit negativen Börsenstrompreisen vermindert direkt die Wirtschaftlichkeit der betroffenen PV-Anlagen.

Der Zubau von Batteriespeichern neben PV-Anlagen (Co-location) bietet die Möglichkeit, Solarstrom bei negativen Börsenstrompreisen einzuspeichern und zu Zeiten positiver Börsenstrompreise auszuspeichern. Damit wird die wirtschaftliche Basis der PV-Anlagen verbessert. **Der Ausbau von Speichern wird so zum zentralen Hebel, um den erzeugten PV-Strom bestmöglich zu nutzen, dem sinkenden Marktwert Solar entgegenzuwirken und damit die Förderkosten zu reduzieren.**

Batteriespeicher neben PV-Freiflächenanlagen können sehr schnell errichtet werden, weil sie aus vorgefertigten Containern bestehen, die modular kombiniert werden. Batteriespeicher leisten einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von PV-Freiflächenanlagen und reduzieren die Förderkosten für Solarkraftwerke. Langwierige Planungs- und Genehmigungsprozesse verhindern aktuell jedoch eine schnelle Realisierung der benötigten Speicherprojekte.

-> BSW-Empfehlung

Batteriespeicher im räumlich-funktionellen Zusammenhang von bereits realisierten oder genehmigten PV-Freiflächenanlagen sollten nach § 35 BauGB baurechtlich privilegiert werden. Die PV-Freiflächenanlage hat in der Vergangenheit bereits einen Genehmigungsprozess durchlaufen, wodurch die grundsätzliche Entscheidung für eine solche Anlage bereits getroffen worden ist. Der Zubau von Batteriespeichern stellt eine Ergänzung dieser Anlage dar. Ein umfangreicher neuer Planungsprozess sollte deshalb nicht notwendig sein, sondern eine reguläre Baugenehmigung ausreichen.

Für Batteriespeicher, die im räumlich-funktionellen Zusammenhang von bereits nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB **baurechtlich privilegierten PV-Freiflächenanlagen** entlang von Verkehrsrandstreifen oder hofnaher Agri-PV errichtet werden, ist zudem eine **Klarstellung notwendig, dass auch die Errichtung dieser Batteriespeicher baurechtlich privilegiert ist.** Hier kommt es bisher in der Praxis zu unterschiedlichen Auslegungen.

Eine generelle baurechtliche Privilegierung für Batteriespeicher sollte zudem diskutiert werden.

1.3 Agri-PV-Anlagen nach § 35 BauGB privilegieren

Die Kombination von Landwirtschaft und Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch sogenannte Agri-PV-Anlagen ermöglicht eine effiziente Nutzung von Flächen zur parallelen Erzeugung von landwirtschaftlichen Gütern und erneuerbarem Strom. Die Stromerzeugung ist hierbei klar der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche untergeordnet. So müssen zur Erfüllung der DIN SPEC 91434 noch mindestens 85 Prozent der Agri-PV-Fläche landwirtschaftlich genutzt werden können. Die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche mit Agri-PV-Nutzung wurde bereits in § 12 Abs. 5 GAPDV im Agrarrecht anerkannt. **Die Fläche bleibt damit vorrangig eine landwirtschaftliche Fläche mit einer Stromerzeugungsanlage als**

zusätzliche Nutzung. Vor diesem Hintergrund ist auch die aktuell notwendige Änderung des Flächennutzungsplans zur Installation einer Agri-PV-Anlage nicht nachvollziehbar.

-> **BSW-Empfehlung**

Agri-PV-Anlagen sollten als Symbiose zwischen Landwirtschaft und Stromerzeugung nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert werden, da es sich dabei um eine Ergänzung zur bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche handelt und dieser Nutzung untergeordnet ist.

1.4 Kommunale Verwaltung durch Privilegierung von kleinen PV-Freiflächenanlagen bis 1 MW entlasten

Kleine PV-Freiflächenanlagen bis 1 MW außerhalb von Ausschreibungen müssen in der Regel den gleichen Genehmigungsprozess durchlaufen wie Multi-Megawatt-Freiflächenanlagen. Kleine PV-Freiflächenanlagen bieten gerade kleineren Projektierern sowie KMU und Landwirten eine verlässliche Möglichkeit, in eine PV-Freiflächenanlage zu investieren. Der hohe Aufwand der planungsrechtlichen Prozesse führt jedoch dazu, dass diese Anlagen aktuell häufig nicht wirtschaftlich realisierbar sind.

-> **BSW-EMPFEHLUNG**

Der Bau von kleinen PV-Freiflächenanlagen bis 1 MW sollte nach § 35 BauGB privilegiert werden. Dadurch wird die Akteursvielfalt beim Zubau von PV-Freiflächenanlagen gestärkt und die kommunale Verwaltung durch den Wegfall planungsrechtlicher Prozesse effektiv entlastet. Der Flächenbedarf ist gering und beträgt bei klassischer Bauweise nur noch ein Hektar für ein Megawatt, wodurch die räumlichen Auswirkungen dieser Anlagen stark beschränkt sind. Als Folgeänderung sollte beachtet werden, dass bei der Anlagenzusammenfassung nach § 24 EEG die privilegierten Anlagen nicht mehr mit nicht-privilegierten Vorhaben zusammengefasst werden, da sich die Planungsprozesse und -zeiten deutlich voneinander unterscheiden.

1.5 Regelung zur Öffnung von Braunkohle-Tagebauflächen auf weitere Flächen erweitern

Die baurechtliche Öffnung von Braunkohletagebauflächen für PV-Freiflächen-Anlagen nach § 249b BauGB ist bisher zu eng gefasst und setzt Rechtsverordnungen der Bundesländer voraus. Die bisherige Verordnungsmöglichkeit ist auf wenige Bundesländer (Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und NRW) begrenzt und wird bisher nicht genutzt.

-> **BSW-EMPFEHLUNG**

Der § 249b BauGB sollte weiterentwickelt werden und bundesweit auf **weitere Flächen, wie z. B. bergrechtlich festgestellte, planfestgestellte oder abfallrechtlich genehmigte Flächen (Halden und Kippen)** ausgeweitet werden. Dies ist auch inhaltlich gerechtfertigt, da alle bodenrechtlichen und umweltrelevanten Fragenstellungen für diese Flächen bereits umfassend abgeprüft wurden.

2. Bauleitplanverfahren beschleunigen

Eine Beschleunigung der Bauleitplanung für Solaranlagen ist ergänzend zu den in Abschnitt 1 genannten Privilegierungstatbeständen notwendig, um die Ausbauziele von PV- und ST-Freiflächenanlagen zu erreichen. Bei einer im letzten Jahr durchgeführten BSW-Umfrage bei PV-Projektierern gaben **71 % der Befragten an, dass die Bauleitplanung zu den TOP 3 Gründen für Projektverzögerungen** gehörten, 46 % gaben dies bei Genehmigungsverfahren an. **Die Dauer der Bauleitplanung bei einem typischen Projektverlauf beträgt durchschnittlich 17 Monate**, kann aber auch bis zu 48 Monate betragen.

Der vorliegende Referentenentwurf sieht einige Änderungen in der Bauleitplanung vor, verpasst es aber, signifikante Beschleunigungswirkung zu erzielen. Die **Bund-Länder-Einigung für ein Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung** im November vergangenen Jahres sah explizit die **Einführung eines eigenen, schnellen und schlanken Verfahrens zur Bauleitplanung und Flächenausweisung für Freiflächen-PV-Anlagen** vor. Zudem sollte laut Bund-Länder-Einigung ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für „kleine und im Wesentlichen gleichartige Projekte“ eingeführt werden. Der vorliegende Referentenentwurf setzt diese Vorgaben jedoch entgegen der Aussage, dass damit die Prüf- und Regelungsaufträge aus der Bund-Länder-Einigung umgesetzt werden, nicht um.

Im Folgenden eine vorläufige Bewertung der einzelnen Vorschläge des Referentenentwurfs und notwendige Ergänzungen:

2.1 Besondere Bedeutung Erneuerbarer Energien beachten (§§ 1 Abs. 3, 1b und 1c BauGB)

Nach § 1 Abs. 3 BauGB-RefE sollen sich Bauleitpläne an den Zielen der Raumordnung anpassen. Zahlreiche Raumordnungen sind jedoch veraltet und schließen teilweise PV-Freiflächenanlagen aus. Bei den Grundsätzen der Abwägung fehlt der Verweis auf die besondere Bedeutung von Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG, die bei der Abwägung zu berücksichtigen ist.

-> BSW-Empfehlung

Der Satz sollte um die besondere Bedeutung Erneuerbarer Energien nach § 2 EEG erweitert werden, indem der Halbsatz „sofern diese § 2 EEG nicht entgegenstehen“ hinzugefügt wird. Auch bei den Grundsätzen der Abwägung in § 1b sowie in den Abwägungsmaterialien in § 1c sollte bei Abs. 3 Nr. 8 das öffentliche Interesse der Erneuerbaren aufgenommen werden.

2.2 Wirkung der Begrenzung des Umfangs des Umweltberichts in § 2 BauGB fraglich

Der Referentenentwurf sieht vor, dass der Umfang des Umweltberichts auf ein Drittel des Umfangs der Begründung des Bauleitplans begrenzt wird. Der BSW unterstützt die Reduzierung des Umfangs des Berichts auf das Nötigste. Ob eine pauschale Begrenzung („ein Drittel“) und die vorgesehene „Soll“-Regelung in der Praxis eine Wirkung erzielen werden, ist jedoch fraglich.

2.3 Praxistaugliche Fristen in der Bauleitplanung einführen (§ 4b BauGB)

Eine Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens soll durch die Einführung des § 4b BauGB erreicht werden. Nach Absatz 2 „soll“ die Dauer des Bauleitplanverfahrens auf max. 12 Monate begrenzt werden. Die Einführung von Fristen in der Bauleitplanung ist begrüßenswert, wird aber in der vorgeschlagenen Form als „Soll“-Vorschrift voraussichtlich keine nennenswerten Effekte in der Praxis erzielen. Schon heute erteilen Behörden bei den bestehenden Fristen für einzelne Verfahrensschritte regelmäßig Fristverlängerungen.

-> BSW-Empfehlung

Es sollten verbindliche Fristen eingeführt werden, zumindest aber eine Begründungspflicht bei Fristverlängerungen. Eine Einhaltung von Fristen und eine grundsätzliche Beschleunigung der Verfahren wird jedoch in der Praxis nur möglich sein, wenn – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – die personelle Ausstattung der Behörden verbessert wird. Zusätzlich sind die z. T. zu seltenen Sitzungstermine und Erscheinungszeiten von Amtsblättern in einigen Kommunen zu adressieren. Zudem bieten die in Abschnitt 1 genannten Privilegierungstatbestände schon die Möglichkeit, mit dem bestehenden Personal kurzfristig Entlastungen in den Behörden zu erreichen.

2.4 Strom- und Wärmespeicher als zulässige Anlagen in die Baunutzungsverordnung aufnehmen (§§ 8, 9, 11 BauNVO)

In den §§ 8, 9 und 11 der Baunutzungsverordnung soll die vorhandene Zulässigkeit von Solar- und Windkraftanlagen in bestimmten Gebietstypen, um „Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff in Gewerbe- und Industriegebieten“ ergänzt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier nicht auch Strom- und Wärmespeicher aufgenommen werden sollen.

-> BSW-Empfehlung

Es sollte ergänzt werden, dass in diesen Gebieten auch Strom- und Wärmespeicher zulässig sind.

2.5 Versiegelungsfaktor für Solaranlagen klar definieren (§ 19a BauNVO)

Bei Solaranlagen ist die Berechnung der Versiegelung nicht klar geregelt. Denn die Verschattung durch die Module ist nicht gleich die Versiegelung. Abstände zwischen den Modulen ermöglichen eine Versickerung von Regenwasser auch unter den Modulen. Die tatsächliche Versiegelung ist bei Solaranlagen nur sehr gering und beschränkt sich auf wenige Komponenten (z. B. Wechselrichter und Transformatoren). Angelegte Wege sind häufig nur Aufschotterungen und damit versickerungsfähig.

-> BSW-Empfehlung

Die Berechnung der Versiegelung für Solaranlagen sollte klar definiert werden.

2.6 Begriff "hofnah" bei privilegierten Agri-PV klarstellen (§ 35 Abs.1 Nr. 9 BauGB)

Mit der BauGB-Novelle Ende 2022 wurden hofnahe Agri-PV-Anlagen mit einer Größe von bis zu 25.000 m² baurechtlich privilegiert. Es fehlt aber aktuell eine Klarstellung, wie der Begriff „hofnah“ ausgelegt werden soll, wodurch Rechtsunsicherheit und landkreisspezifische Abstandsvorgaben entstehen, die nicht praxistauglich sind.

-> BSW-Forderung

Es sollte eine Klarstellung eingeführt werden, die hofnahe Flächen als Flächen definiert, die vom eigentlichen Betriebsstandort oder einer Außenstelle des Betriebs direkt bewirtschaftet werden.

2.7 Weitere Themen

Zudem stellt sich die Frage, ob Ausgleichsmaßnahmen für PV-Anlagen mit positiver naturschutzfachlicher Wirkung auf der Fläche (z. B. bei vorher intensiv bewirtschafteten Ackerböden) notwendig sind. Auch die Notwendigkeit einer Flächennutzungsplanänderung bei Agri-PV-Anlagen sollte diskutiert werden, da diese Flächen weiterhin hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden (vgl. Abschnitt zur Privilegierung von Agri-PV).

Rückfragen:

[Redacted content]